

anrechnung der Vollzugszeit auf die Arbeitsjahre und die Gestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses. In einer Reihe von Ländern wird ausdrücklich bestimmt, daß der Verurteilte während des Strafvollzugs kein Recht auf Erholungsurlaub hat (z. B. UdSSR, VRB, SRR), die Strafzeit nicht auf die Dauer der Arbeitsjahre angerechnet wird (UdSSR, SRR, VRB) und keine Lohnerhöhung erfolgen darf (VRP). Kann der Verurteilte in der UdSSR auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenurlaub nicht arbeiten, wird diese Zeit auf den Vollzug der Strafe angerechnet. In der CSSR werden nur die effektiven Arbeitstage auf die Dauer der Besserungsmaßnahme angerechnet.

Charakteristisch für die Strafen der Besserungsarbeit ist auch die *Auferlegung weiterer Verpflichtungen*. In der CSSR können dem Verurteilten angemessene Beschränkungen auferlegt werden, damit er ein ordentliches Leben führt (§ 44 Abs. 4 StGB der CSSR). Das sind insbesondere das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke oder des Besuchs von Gaststätten und Nachtlokalen. Im engen Zusammenhang mit der Straftat können Weisungen erteilt werden (z. B. zur Erfüllung der Pflichten aus Gesundheitsvorschriften oder Unterhaltungsverpflichtungen). Die Beschränkungen müssen exakt bestimmt und kontrollierbar sein. Sie dürfen die Dauer der Besserungsmaßnahme nicht übersteigen. Auch eine kürzere oder einmalige Auferlegung solcher Pflichten ist möglich.

In der VRP sind neben der Verpflichtung, die vom Gericht zugewiesene Arbeit auszuführen, das Verbot des Aufenthaltswechsels ohne gerichtliche Zustimmung, das Verbot der Ausübung von Funktionen in gesellschaftlichen Organisationen und die Verpflichtung des Verurteilten, Auskunft über den Verlauf der Strafenverwirklichung zu geben (Art. 33 § 2 StGB der VRP), gleichrangige und obligatorische Bestandteile der Strafe. Darüber hinaus kann das Gericht den Verurteilten zur völligen oder teilweisen Wiedergutmachung des Schadens und zur Entschuldigung bei dem Geschädigten verpflichten.

Wesentlich geringere Einschränkungen sind bei den entsprechenden Strafen in der UVR, UdSSR und VRB vorgesehen. In der UVR wird über die Verrichtung der Arbeit an einem festgelegten Arbeitsplatz die persönliche Freiheit des Verurteilten nicht eingeschränkt, und es stehen ihm alle aus dem Arbeitsrechtsverhältnis sich ergebenden Rechte zu, soweit sie dem Zweck der Strafe nicht widersprechen (§ 49 Abs. 1 und 3 StGB der UVR). Auch in der UdSSR erfolgen Beschränkungen ausschließlich in der Arbeitssphäre des Verurteilten. Von ihm wird nur gefordert, ordentlich und diszipliniert zu arbeiten und keine erneute Straftat zu begehen.

Die bedingte Verurteilung

Die gesetzlichen Regelungen in den beteiligten Ländern enthalten im wesentlichen gleiche *Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurteilung*. Eine solche Maßnahme wird insbesondere dann ausgesprochen, wenn die Persönlichkeit des Täters sowie die Schwere und der Charakter der Straftat erwarten lassen, daß das Ziel der Strafe auch ohne deren Vollzug erreicht werden kann.

So kann z. B. in der UdSSR das Gericht die bedingte Nichtanwendung der Bestrafung anordnen, wenn es bei der Festsetzung einer Freiheits- oder Besserungsarbeitsstrafe unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und der Persönlichkeit des Täters zu der Überzeugung gelangt, daß die Verbüßung der verhängten Strafe durch den Täter nicht zweckmäßig ist (Art. 38 GStG). In der VRP hat das Gericht die Möglichkeit, den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auszusetzen, wenn die persönlichen Merkmale und Bedingungen des Täters sowie seine bisherige Lebensweise die Vermutung rechtfertigen, daß er trotz des Nichtvollzugs der Strafe die Gesetzlichkeit einhalten, insbesondere keine neue Straftat begehen wird (Art. 73 § 2 StGB).

In der CSSR, der VRP und der DDR kann die bedingte Strafaussetzung bzw. die Verurteilung auf Bewährung von der Übernahme der Bürgschaft durch eine gesellschaftliche Organisation, ein Arbeitskollektiv (in der VRP und DDR auch durch eine befähigte Einzelperson) abhängig gemacht werden. Wiederholte Straffälligkeit des Täters schließt in einer Reihe von Ländern generell eine bedingte Verurteilung aus (z. B. VRP, VRB und UVR).

Der *Anwendungsbereich* der bedingten Verurteilung erstreckt sich

- in der UdSSR auf Freiheitsstrafen (ohne gesetzliche Begrenzung der Dauer) und auf Besserungsarbeit (Art. 38 GStG);
- in der VRP auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bei vorsätzlichen Straftaten und bis zu drei Jahren bei fahrlässigen Straftaten (Art. 73 StGB der VRP);
- in der CSSR auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren (§ 58 StGB der CSSR);
- in der UVR auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren) und auf Geldstrafe (§ 89 StGB der UVR);
- in der VRB auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren (Art. 66 StGB der VRB) und auf alle anderen leichteren Strafen (mit Ausnahme des öffentlichen Tadels);
- in der SRR auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, bei Straftaten gegen das gesellschaftliche Eigentum bis zu einem Jahr (Art. 81 StGB der SRR) und auf Geldstrafe;
- in der DDR nur auf Vergehen (Androhung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, § 33 Abs. 2 StGB).

Aus dem Charakter und dem Ziel der bedingten Verurteilung bzw. Verurteilung auf Bewährung ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung einer *Bewährungszeit*. Die unterschiedliche Begrenzung der Bewährungszeit macht folgende Übersicht deutlich:

- UdSSR: 1 bis 5 Jahre (in 4 Unionsrepubliken 1 bis 3 Jahre);
- VRP: 2 bis 5 Jahre (bei Jugendlichen nicht unter 3 Jahren);
- CSSR: 1 bis 5 Jahre (bei Jugendlichen 1 bis 3 Jahre);
- UVR: 1 bis 3 Jahre bei Vergehen, 1 bis 5 Jahre bei Verbrechen;
- VRB: 2 bis 5 Jahre (Dauer der bedingt ausgesetzten Strafe darf nicht um mehr als 3 Jahre überschritten werden);
- SRR: 2 Jahre, zuzüglich der Dauer der bedingt ausgesetzten Strafe;
- DDR: 1 bis 3 Jahre.

Hier zeigt sich eine Differenzierung in der Untergrenze der Bewährungszeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren (mit Ausnahme der SRR). In der Mehrzahl der Länder liegt die Obergrenze bei fünf Jahren, in der UVR (bei Vergehen) und in der DDR beträgt sie drei Jahre.

Eine Besonderheit gegenüber den übrigen Regelungen ergibt sich in der SRR, wo die Dauer der bedingt ausgesetzten Freiheitsstrafe in die Festlegung der Bewährungszeit einbezogen wird.

Die *Ausgestaltung der bedingten Verurteilung mit Verpflichtungen und Auflagen* sowie die Anforderungen an den Verurteilten während des Bewährungsprozesses sind in den sozialistischen Ländern differenziert und unterschiedlich ausgeprägt.

Grundsätzlich wird gegenüber den bedingt Verurteilten in allen Ländern die Forderung erhoben, im Bewährungszeitraum nicht erneut straffällig zu werden. Begeht der Verurteilte in dieser Zeit dennoch eine Straftat, so zieht das insbesondere bei vorsätzlichen Straftaten, für die auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt wird, den obligatorischen Widerruf der bedingten Verurteilung nach sich.

Umfangreiche Verpflichtungsmöglichkeiten bestehen in der VRP, der DDR sowie der UVR (hier bei Aufsicht durch einen Betreuer). Das StGB der ÖSSR sieht als ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung nur die Wiedergutmachung